



Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)

Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001/0003-INT/2024

Ergeht via E-Mail an: begutachtung@fma.gv.at

Wien, am 14. Jänner 2025

WWF-Stellungnahme zur Neufassung des Leitfadens der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Als anerkannte Umweltschutzorganisation begrüßt der WWF Österreich die Neufassung des Leitfadens der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, weil der vorgelegte Begutachtungsentwurf die „Zwillingskrise“ aus Klimakrise und Biodiversitätsverlust sowie die damit verbundenen existenziellen Risiken für Wirtschaft und Gesellschaft klar anerkennt. Besonders positiv ist die geplante Aufnahme eigenständiger Kapitel zu Biodiversitätsrisiken und zur Transitionsplanung.

Nach Durchsicht des Entwurfs dürfen wir Sie noch auf die folgenden Verbesserungsmöglichkeiten hinweisen:

- Der Leitfaden bleibt insgesamt häufig zurückhaltend in seinen Empfehlungen. Besonders kritisch ist dies z.B. in Kapitel 4.2 auf Seite 61, in dem zukunftsbezogene Daten lediglich als „vorteilhaft“ empfohlen werden. Angesichts der Tatsache, dass der Leitfaden selbst einen Planungshorizont von zehn Jahren fordert und wiederholt den zukunftsgerichteten Charakter nachhaltigkeitsbezogener finanzieller Risiken betont (im Einklang mit den aktualisierten EBA-Richtlinien zur Offenlegung von ESG-Risiken), sollten zukunftsbezogene Daten als Mindestanforderung festgelegt werden.
- Die in Abschnitt 4.2 geforderte „Wesentlichkeitsanalyse“ sollte klar von der gleichnamigen Anforderung der CSRD abgegrenzt werden. Dabei sollte der finale Leitfaden ausdrücklich darauf hinweisen, dass die jeweiligen Wesentlichkeitsanalysen einander weder ersetzen noch widersprechen dürfen.
- Die Abschnitte 4.2 und 5.9 (insbesondere 5.9.2 und 5.9.3) sollten einen stärkeren Fokus auf eine risikospezifische Bewertung einzelner Vermögenswerte legen. Präzise Schätzungen von Expositionen und Verlusten erfordern unbedingt Daten auf Asset-Ebene. Finanzinstitute sollten daher ein Interesse daran haben, solche Daten zu erheben. Dazu zählen insbesondere die genaue Standortbestimmung und die Bewertung der (technologischen) Anpassungsfähigkeit einzelner Vermögenswerte. Ohne diese Daten könnte das entsprechende Gegenparteienrisiko deutlich unterschätzt werden.
- In Abschnitt 2.9 wird Greenwashing auf Umweltaspekte reduziert, später jedoch als umfassender Begriff für ESG-Aspekte beschrieben. Um Klarheit zu schaffen, sollte eine umfassende Definition vereinheitlicht werden.

- Da es sich bei der Taxonomie-Verordnung um einen eigenständigen Rechtsakt handelt, empfehlen wir deren Behandlung in einem separaten Unterkapitel in Kapitel 6. Dieses eigenständige Kapitel sollte die relevanten Aspekte umfassend darstellen.
- Ein Hinweis darauf, dass sich viele der angeführten Inhalte – auch bei Wegfall oder Abänderung einzelner Rechtsgrundlagen – direkt aus dem BWG §39 ableiten lassen, würde zur besseren Planbarkeit und Konsistenz beitragen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der wissenschaftlich klar absehbaren Veränderungen der physikalischen Umwelt.
- Compounding-Effekte werden zwar im Kapitel 2.5 auf Seite 35 thematisiert, sollten jedoch auch in Kapitel 2.4 über die reine Wechselwirkung zwischen physischen und Transitionsrisiken hinaus behandelt werden. Besonders die Verschränkung von chronischen und akuten Risiken sollte weiter ausgeführt und idealerweise mit einem konkreten Beispiel illustriert werden.

In diesem Sinne ersucht der WWF, die vorgelegten Aspekte im Rahmen der Neufassung des Leitfadens der Finanzmarktaufsichtsbehörde zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken zu berücksichtigen. Insgesamt erwarten wir, dass der vorliegende Entwurf die Orientierung für die beaufsichtigten Institute verbessert und empfehlen daher eine zügige Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen

Jakob Mayr
Programm-Manager Sustainable Finance
WWF (World Wide Fund for Nature) Österreich